

Benedikts gegenüber haben sich sowohl Baluze wie Pertz pseudokritisch vergriffen¹.

3, 284 = Brev. Cod. Theod. 16, 1, 2 (ed. Haenel p. 246; ed. Mommsen p. 838). Rubrik von Benedikt; *textfremd* die Worte 'vel sacerdotes aut clericos', durch welche Benedikt ausser den Bischöfen auch die andern Kleriker der weltlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen sucht; *textfremd* ferner der Zusatz 'secularibus' zu 'iudiciis', der aber nicht eine Verfälschung, sondern eine sinngemässe Erläuterung² bedeutet. — Der Text Benedikts³ gibt die Vorlage getreu wieder bis auf ein Wort ('explanari' statt 'explorari' oder 'explorare')

3, 285 letztlich = Cod. Theod. 16, 2, 30 Satz 2 (ed. Mommsen p. 845 l. 2—5); vgl. oben 2, 368. Rubrik von Benedikt. Text von 3, 285 nicht aus 2, 368 (wegen der originalen Lesart 'ut hi quoque' in 3, 285); auch umgekehrt: 2, 368 nicht aus 3, 285, unter anderem, weil oben 2, 368 auch Satz 1 des Originals wiederkehrt; also beide Texte aus dem Original. Die lex 30 cit. des echten Theodosianus konnte Benedikt einem der im 9. Jh. vorliegenden Auszüge (cod. E oder YD) entnehmen⁴; YD ist in 3, 285 sowenig benutzt wie oben 2, 368⁵, vielmehr fusst Ben. auf

1) Es handelt sich um den Passus: 'nihil falsi esse dicturos. Hoc'. So schreiben richtig der cod. Paris. 4634 (Klasse I) und sämtliche kollationierten Hss. der Klasse II (Vat. Pal. 583. Goth.; ferner die Vorlage der ed. Pithoeana 3, 297; von Abbr. 7, 152 besitze ich keine Kollation). Mit der Verderbnis geht voran der alte Parisiensis 4636, indem er 'falsi' übergeht, also die Zeugen unsinnigerweise schwören lässt 'nihil esse dicturos'. Der denkende Schreiber des cod. Bellovac. (= Vat. reg. 291 und Vat. 4982), der den fehlerhaften Par. 4636 (oder vielleicht einen nahen Verwandten von ihm) vor sich hat (vgl. auch unten zu 3, 363), verbessert den sinnlosen Text auf eigene Faust; so entsteht die in Wortlaut und Wortfolge quellenwidrige Lesart: 'nihil esse contra veritatem dicturos'; ferner verändert der Bellovac. (willkürlich und ohne Not) 'Hoc' in 'Haec'. Baluze folgt, wie gewöhnlich, dem Bellovacensis, obwohl ihm die andere, richtige Lesart bekannt ist. Pertz produziert einen Mischtext eigener Make: 'nihil falsi dicturos. Haec', das heisst: er behält das 'Haec' aus Baluze (= Bellovac.) bei, setzt aus dem Gothanus 'falsi' anstelle des Baluze'schen 'contra veritatem' und lässt 'esse' deshalb aus, weil in dem bei ihm zugrunde liegenden Nachdruck der Baluze'schen Ausgabe von Chiniac 1780 das 'esse' (vor 'contra veritatem') fehlt. 2) Wie sie schon die Interpretatio durch die Worte 'apud iudices publicos' vorgenommen hat. 3) Er steht den Breviar-Hss. (HYD EX)PM nahe; abweichende Lesarten in NGOCS. 4) Vgl. Mommsen, Theodosianus I p. XC; Conrat, Z²RG. Kan. A. I, 91 ff., 100—125. 5) Vgl. Studie VII C, S. 478 (Lesart in YD: 'ipsius', in E und Ben. 3, 285: 'his quibus ecclesia').